

Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 19.09.2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

§ 1
Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 9. Oktober 1996, veröffentlicht im Stadtanzeiger, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **50,00 Euro**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **100,00 Euro**. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

3. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von **5,00 Euro** ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 2
Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 20.09.2000, veröffentlicht im Stadtanzeiger, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--------------------------|-------------------|
| bis zu 2 Stunden | 11,00 Euro |
| mehr als 2 bis 4 Stunden | 16,00 Euro |
| mehr als 4 bis 8 Stunden | 26,00 Euro |
| mehr als 8 Stunden | 41,00 Euro |

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet **41,00 Euro** nicht übersteigen.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei Sitzungen des Gemeinderats, der beratenden und beschließenden Ausschüsse sowie des Ortschaftsrats wird in Abweichung von § 1 an die Stadträte und an die Ortschaftsräte ohne Ortsvorsteher ein Sitzungstagegeld gewährt. Dieses beträgt pro Sitzung pauschal **26,00 Euro**.
- (2) Die Stadträte erhalten jeweils zusätzlich eine jährliche pauschale Zuwendung von **77,00 Euro**.

§ 3

Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Boden- und Viehwaagen

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Boden- und Viehwaagen in der Fassung vom 29.04.1976 mit Änderungen, veröffentlicht im Stadtanzeiger, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Viehwaage

- a) Die Gebühr für ein Stück Kleinvieh beträgt **1,50 Euro**.
b) Die Gebühr für ein Stück Großvieh beträgt **2,50 Euro**.

§ 4

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss in der Fassung vom 27.11.1991, veröffentlicht im Stadtanzeiger, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten, beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000,- Euro **200,- Euro**

bis 100.000,- Euro **200,- Euro**
zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über
25.000 Euro

bis 250.000,- Euro **500,- Euro**
zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über
100.000 Euro

bis 500.000,- Euro **900,- Euro**
zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über
250.000 Euro

bis 5.000.000,- Euro **1.200,- Euro**
zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über
500.000 Euro

über 5.000.000,- Euro **4000,- Euro**
zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über
5.000.000 Euro

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr **200,- Euro**.

§ 5

Änderung der Satzung über den Kostensatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lauchheim

Die Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lauchheim in der Fassung vom 11.11.1992 mit Änderungen, veröffentlicht im Stadtanzeiger, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert.

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lauchheim werden Kosten nach dieser Satzung und dem ihr beigegebenen Kostenverzeichnis (Anlage 1) berechnet.

Anlage 1

Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lauchheim

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lauchheim werden folgende Kosten berechnet:

1. Personal

a) Einsatzstunden für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr je Mann und Stunde	Aufwandsentschädigung entsprechend Z-Feu Ziffer 4 (z.Zt. 8,00 Euro)
b) bei Öl- und Schmutzeinsätzen zusätzlich je Stunde	2,00 Euro
c) bei Feuersicherheitswachdienst je Mann und Stunde von 08.00-18.00 Uhr	8,00 Euro
von 18.00-08.00 Uhr	4,00 Euro

2. Fahrzeuge Km-Kosten Betriebskosten je Stunde

TLF 16	2,00 Euro	75,00 Euro
LF 8	2,00 Euro	80,00 Euro
TSF	2,00 Euro	25,00 Euro
MTW	1,00 Euro	35,00 Euro
GW	2,00 Euro	10,00 Euro

3. Geräte Kosten je Stunde

Tragkraftspritze (TS 8)	15,00 Euro
Wassersauger	10,00 Euro
Tauchpumpe	10,00 Euro
Presslufthammer	20,00 Euro
Motorsäge	8,00 Euro
Trennschleifer	15,00 Euro
Rettungsschere	25,00 Euro
Hydr. Spreizer	25,00 Euro
Notstromaggregat	15,00 Euro
Scheinwerfer mit Stativ	5,00 Euro
Hebekissen	13,00 Euro
A,B,C,D-Schlauch	3,00 Euro

4. Verbrauchsmaterial

Das Verbrauchsmaterial wie Ölbinder, Trockenpulver und ähnliches wird nach den Kosten der Lieferanten in Rechnung gestellt. Beim Ölbinder werden für die Entsorgung zusätzlich **15,00 Euro** je Sack berechnet.

§ 6

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtliche tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 11.11.1992 mit Änderungen, veröffentlicht im Stadtanzeiger, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,00 Euro je zu entschädigende Stunde.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz von **8,00 Euro** je Stunde ersetzt. Wenn kein Verdienstaussfall entsteht, wird pro Stunde **2,00 Euro** ersetzt. Pauschal pro Tag **13,00 Euro**.
- (2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerweggesetz). Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von **80,00 Euro** gewährt.

3. § 3 erhält folgende Fassung

Die nachfolgend ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung (jährlich) von

a) Feuerwehrkommandant	510,00 Euro
b) stellvertretender Feuerwehrkommandant	130,00 Euro
c) Abteilungskommandant Lauchheim	155,00 Euro
d) Abteilungsleiter Hülen und Röttingen jeweils	100,00 Euro
e) Gerätewart Lauchheim	400,00 Euro
Gerätewart Hülen und Röttingen jeweils	160,00 Euro
f) Fahrzeug- und Geräte- TÜV nach Stundenaufwand pro Stunde	8,00 Euro
g) Atemschutzgerätewart Lauchheim	100,00 Euro
h) Jugendfeuerwehrwart Lauchheim	100,00 Euro
i) Für Funk- und Batteriewartung	50,00 Euro

4. § 4 erhält folgende Fassung

Die Aufwandsentschädigung für die Übernahme einer angeordneten Feuerwehrsicherheitswache sowie für Parkplatzdienst, Umzugsbegleitung, Verkehrsregelung, Geräte-TÜV und Brandverhütungsschau beträgt pro Stunde:

Montag bis Freitag

von 08.00 – 18.00 Uhr	8,00 Euro
von 18.00 – 24.00 Uhr	6,00 Euro
von 24.00 – 08.00 Uhr	8,00 Euro

Samstag, Sonntag, Feiertag

von 08.00 – 24.00 Uhr	6,00 Euro
von 24.00 – 08.00 Uhr	8,00 Euro

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso nicht, wenn der Vorsitzende dem Beschluss widersprochen hat oder sonst jemand Verfahrens- oder Formfehler gerügt hat.

Ausgefertigt!

Lauchheim, den 19. September 2001

gez.

Werner Kowarsch
Bürgermeister

Daten der Satzung:	Beschlussdatum Gemeinderat:	Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Stadtanzeiger Nr.):	Tag des Inkrafttretens:
Satzung	19.09.2001	27.09.2019 (Nr. 39)	01.01.2002